

25.11.92

14 Seiten

VP - K - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

A. Zielsetzung

Anpassung der Freistellungs-Verordnung GüKG an die Berufszugangsrichtlinie der EG (74/561/EWG) sowie Angleichung der Bestimmungen über die Freistellung kleiner Lastkraftwagen an die Vorschriften der EG. Freistellung von Hilfsgütertransporten.

Schließlich soll eine einheitliche Prüfung der fachlichen Eignung nach der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers vom 03. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068) eingeführt werden.

B. Lösung

Für freigestellte Beförderungen ist nach dem 1.1.1994 ein Nachweis über die Erfüllung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich.

Die Beförderung von Hilfsgütertransporten wird freigestellt. Die Nutzlastgrenze für freigestellte Beförderungen mit kleinen Fahrzeugen wird auf Fahrzeuge bis 6 t Gesamtgewicht oder 3,5 t Nutzlast (einschließlich Anhänger) angehoben. Diese Beförderungen werden entsprechend der EG-Richtlinie 74/561/EWG von der Pflicht zur Erfüllung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen ausgenommen. Gleiches gilt für die Beförderung zu mildtätigen Zwecken, für Hilfsgütertransporte und für das Rücken von Holz, da die Erfüllung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen insoweit nicht opportun ist.

Die Möglichkeit, die Prüfung der fachlichen Eignung nach der Berufszugangs-Verordnung GüKG auf bestimmte Beförderungsarten zu beschränken, entfällt. Dadurch wird sichergestellt, daß der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person, die zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs erforderliche umfassende Eignung besitzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau insbesondere auf die Verbraucherpreise zu erwarten.

25.11.92

VP - K - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraft- verkehrsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 680 20 - Gü 82/92

Bonn, den 25. November 1992

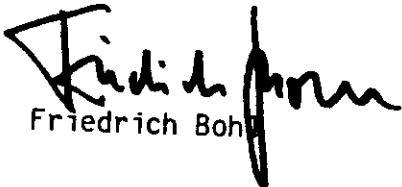
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften
zum Güterkraftverkehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Fünfte Verordnung zur Änderung von
Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz***

Vom 1992

Auf Grund der § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39 und 83 Abs. 1 und des § 103 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), § 10 Abs. 2, §§ 39 und 83 Abs. 1 geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1985 (BGBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "Von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes werden" die Wörter "vorbehaltlich des § 2" eingefügt.

(*)

Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABL. EG Nr. L 308 S. 18).

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern,".

c) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. die Beförderung von Abfällen, nicht jedoch von Erdaushub, Bauschutt und Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, von Schlacke, Schrott, Autowracks, Altreifen und Altöl sowie Stoffen und Gegenständen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind,".

d) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

"11 a. die Beförderung von lebenden Tieren,".

e) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:

"28. die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts des Anhängers, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast des Anhängers, 3,5 t nicht übersteigt und deren Ladung, einschließlich der des Anhängers, nicht mehr als 3,5 t beträgt.".

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

" § 2

(1) Wer nach dem 1. Januar 1994 gewerbliche Beförderungen für andere nach § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 16 und 18 bis 27 durchführt, bedarf eines Nachweises darüber, daß er die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt.

(2) Der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBI. I S. 1068), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom (BGBI. I S.) [Eintragen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung], erbracht, die nicht älter als 5 Jahre sein darf.

(3) Die Bescheinigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung vorzuweisen."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Beförderungen von Gütern mit vor dem 1. Mai 1992 zugelassenen Lastkraftwagen, deren Nutzlast zu diesem Zeitpunkt höchstens 750 kg betrug und noch beträgt, werden im innerstaatlichen Verkehr bis zum

1. Januar 1995 von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen. Wird die in § 1 Nr. 28 genannte Nutzlastgrenze überschritten, gilt " 2 entsprechend."

Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 591), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7, 8 und 10 werden aufgehoben.
- b) In Nummer 9 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

2. § 8 wird gestrichen. § 9 wird § 8.

Artikel 3

Die Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
2. In Anlage 1 Nr. 2 werden die Wörter "Beförderungstarife,- entgelte und -bedingungen" durch die Wörter "Beförderungspreise und -bedingungen" ersetzt.
3. In Anlage 3 werden die Wörter "Beschränkung: Die fachliche Eignung gilt nur für die Durchführung folgender Beförderungen:" gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Freistellungs-Verordnung GüKG in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Diese Verordnung hat die Änderung und Anpassung der Freistellungs-Verordnung GÜKG an EG-Vorschriften (Artikel 1), darauf beruhende Folgeänderungen (Artikel 2) sowie die Einführung einer einheitlichen Prüfung der fachlichen Eignung für Güterkraftverkehrsunternehmer (Artikel 3) zum Ziel.

Die Freistellungs-Verordnung GÜKG nimmt bestimmte Beförderungen, von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes aus. Damit gelten für die Durchführung dieser Beförderungen auch nicht die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 GÜKG: Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit. Dies widerspricht teilweise der EG-Richtlinie 74/561/EWG über den Berufszugang im Güterkraftverkehr. Hiernach müssen die Berufszugangsvoraussetzungen grundsätzlich bei allen grenzüberschreitenden Beförderungen erfüllt sein, es sei denn, es handelt sich um Beförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Nutzlast höchstens 3,5 t oder deren zulässiges Gesamtgewicht höchstens 6 t beträgt. Für innerstaatliche Beförderungen können allerdings weitere Beförderungsfälle von dem Erfordernis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen ausgenommen werden.

Dementsprechend wird das für die Freistellung kleiner Lastkraftwagen maßgebliche Gewicht auf 6 t Gesamtgewicht oder 3,5 t Nutzlast (einschließlich Anhänger) angehoben.

Eine Änderung des § 1 Nr. 9, wonach die Beförderung von Abfällen freigestellt ist, stellt klar, daß Stoffe, die wie-

derverwendet werden, nicht als Abfall anzusehen bzw. nicht freigestellt sind (Bundesgerichtshof, Urteil vom 1. Februar 1990, I ZR 126/88; Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 28. März 1990, Rs C - 359/88; verb. Rs C - 206 u. 207/88).

Gleichzeitig wird mit dem Erfordernis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen eine einheitliche Regelung geschaffen, die dem Bedürfnis nach einem hohen Qualitätsniveau der Verkehrsleistungen insbesondere im Hinblick auf steigende Beförderungszahlen und den einheitlichen EG-Binnenmarkt Rechnung trägt.

Schließlich wird die Freistellungs-Verordnung um den Tatbestand der Beförderung von Hilfsgütern erweitert.

Mit der Änderung des § 4 Berufszugangs-Verordnung GÜKG (Artikel 3) wird eine einheitliche Prüfung der fachlichen Eignung für den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers eingeführt. Dies entspricht einem Bedürfnis in der Praxis und führt zu einer Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmern im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für die Beförderung von Gütern in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Die Verordnung wird sich auf die Preise der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere auf die Verbraucherpreise - nicht auswirken. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

zu a)

Die Änderung des § 1 stellt zunächst klar, daß die Freistellung nicht umfassend ist. Sie wird beschränkt durch § 2, der - von Ausnahmen abgesehen - die Geltung der Berufszugangsbedingungen entsprechend der EG-Berufszugangsrichtlinie 74/561/EWG einführt.

zu b)

Die Freistellung von Hilfsgüterbeförderungen führt zu einer Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Vorschriften. Auf Grund ihrer besonderen Eigenart ist es geboten, diese Beförderungen freizustellen.

zu c)

Nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 28.3.1990 (Rs C - 359 u. verb. Rs C - 206 u. 207/88) entschieden hat, daß der Begriff "Abfälle" i.S.d. Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG und 78/319/EWG des Rates auch Stoffe und Gegenstände erfaßt, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind, ist eine Änderung des § 1 Nr. 9 erforderlich, wonach die Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die wiederverwendet werden, nicht freigestellt ist. Diese Auslegung der Nr. 9 wurde zuletzt vom Bundesgerichtshof durch Urteil vom 1. 2. 1990 (I ZR 126/88) bestätigt.

zu d)

Der Freistellungstatbestand der Beförderung von lebenden Tieren wurde bisher in § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes geregelt. Damit auch diese Beförderungen künftig unter den Vorbehalt der Erfüllung der

subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen fallen, wird dieser Tatbestand in die Freistellungs-Verordnung GüKG aufgenommen. Der Entwurf des Tarifaufhebungsgesetzes sieht die damit korrespondierende Aufhebung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG vor.

zu e)

Die Neufassung des § 1 Nr. 28 bewirkt, daß zukünftig die Nutzlast eines Anhängers sowie das Ladungsgewicht bei der Freistellung nach Nr. 28 mit berücksichtigt werden und das für die Freistellung maßgebliche Gewicht entsprechend der EG-Richtlinie 74/561/EWG angehoben wird. Mit dieser Regelung wird der bislang praktizierten Umgehung der Genehmigungs- und Erlaubnispflicht durch Verwendung sogenannter abgelasteter Lastkraftwagen entgegengewirkt (s.a. Mitteilung des Bundesverkehrsministeriums zu § 1 Nr. 28 Freistellungs-Verordnung GüKG vom 13.6.1985 (VkB1. S. 403)). Nach der bisherigen Regelung war es möglich, durch Eintragung eines niedrigeren zulässigen Gesamtgewichts im Zulassungsschein Lastkraftwagen einzusetzen, die - ihrer Konstruktion entsprechend - weitaus schwerere Lasten befördern können, zumal die Nutzlast des Anhängers bei der bisherigen Regelung unberücksichtigt blieb. Da Anhänger und Ladungsgewicht nunmehr ausdrücklich mit in die transportrechtliche Regelung einbezogen werden, wird eine einheitliche auf 3,5 t Nutzlast bzw. 6 t Gesamtgewicht begrenzte Regelung geschaffen. Für die bisher eingesetzten Fahrzeuge ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 3).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der neu eingeführte § 2 sieht unter Einbeziehung von Übergangsregelungen vor, daß die Berufszugangsvoraussetzungen von jedem Güterkraftverkehrsunternehmer zu erfüllen sind es sei denn, es handelt sich um Beförderungen nach § 1 Nr. 3, 3a, 17 und 28.

Dieser Grundsatz entspricht der EG-Richtlinie 74/561/EWG. Für die im neugefaßten § 1 Nr. 28 genannten Beförderungen ist nach der EG-Berufszugangsrichtlinie die Erfüllung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen nicht erforderlich. Auch insoweit wird eine einheitliche auf nationale und grenzüberschreitende Beförderungen bezogene Regelung geschaffen.

Weitere Ausnahmen sind aus Opportunitätsgründen für mildtätige und kirchliche Unternehmen (§ 1 Nr. 3), für Hilfsgütertransporte (§ 1 Nr. 3a) und für das Rücken von Holz (§ 1 Nr. 17) gerechtfertigt. Diese Beförderungen haben auf Grund der beförderten Ware oder der geringen Entfernung, die zurückgelegt wird, nur eine geringe Auswirkung auf den Verkehrsmarkt. Sie können daher wie bisher von allen Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes freigestellt bleiben.

Im Hinblick auf die relativ große Zahl von betroffenen Unternehmen ist eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1994 erforderlich.

Absatz 2 des neu eingeführten § 2 regelt durch welche Urkunde der Nachweis zu führen ist.

Soweit ein solcher Nachweis nicht vorhanden ist, nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt wird, hat dies zur Fol-

ge, daß die entsprechende Beförderung nicht freigestellt und damit als unerlaubter/unzulässiger Güternah- bzw. -fernverkehr anzusehen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Berlin-Klausel entfällt. Stattdessen wird eine Übergangsregelung für Unternehmen, die nach der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 28 kleine Lastkraftwagen bzw. Fahrzeugkombinationen eingesetzt haben, geschaffen. Sofern diese Fahrzeuge zum Stichtag 01. Mai 1992 unter die bisherige Regelung fielen, gilt für sie der Anwendungsbereich des § 1 Nr. 28 a. F. bis zum 01. Januar 1995 fort. Dies gilt nicht für die Erfüllung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen. Insoweit greift § 2 nach dem 01. Januar 1994 entsprechend. Da diese Unternehmen mit der Anschaffung solcher Fahrzeuge längerfristige Investitionsentscheidungen getroffen haben, ist eine solche Regelung erforderlich, die sich aufgrund von zwingenden EG-Regelungen nur auf den innerstaatlichen Verkehr beziehen kann.

4. Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält auf Artikel 1 beruhende Folgeänderungen der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

5. Zu Artikel 3:

Nach dieser Vorschrift wird es in Zukunft nur noch eine Prüfung der fachlichen Eignung nach der Berufszugangs-Verordnung GÜKG für alle Verkehrsarten geben. Die Beschränkungsmöglichkeiten auf bestimmte Beförderungsarten entfällt. Dies entspricht einem Bedürfnis in der

Praxis nach einer einheitlichen Regelung und stellt die Erfüllung eines qualitativen Mindeststandards sicher. Die Differenzierung nach bestimmten Beförderungsarten ist anderen Mitgliedstaaten unbekannt, so daß eine EG-einheitliche Regelung geschaffen wird. Die Änderung der Anlage 1 Nr. 2 stellt eine Zitat Anpassung an die EG-Berufszugangsrichtlinie dar.

6. Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

7. Zu Artikel 5:

Neubekanntmachungsklausel

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

- Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die folgende aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

A n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Fünften Verordnung zur Änderung
von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Nr. 9 Freistellungs-Verordnung GÜKG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Nr. 9 letzter
Satzteil vor dem Wort
"Wiederverwendung"
die Worte
"Verwertung oder"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung und Anpassung an die abfallrechtliche Terminologie.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Freistellungs-Verordnung GüKG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer nach dem 1. Januar 1994 gewerbliche Beförderungen für andere nach § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 15 a bis 16 und 18 bis 27 durchführt, bedarf eines Nachweises darüber, daß er die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Gleiches gilt befristet bis zum 31. Dezember 1995 für gewerbliche Beförderungen nach § 1 Nr. 28 im innerstaatlichen Verkehr."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 Satz 1 das Datum "1. Januar 1995" durch das Datum "31. Dezember 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1994 auch für gewerbliche Transporte nach den genannten Nummern der Freistellungs-Verordnung die Berufszugangsvoraussetzungen nach dem GüKG zu erfüllen sind. Dementsprechend sind die der Freistellungs-Verordnung unterliegenden Beförderungen für eigene Zwecke nach den Nummern 8 und 15 hiervon auszunehmen.

Die nach der Verordnung vorgesehene Liberalisierung der Berufszugangsregelung für Fahrzeuge von 6 t Gesamtgewicht bzw. 3,5 t Nutzlast soll erst nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1995 in Kraft treten.

Die Aussetzung soll die Möglichkeit schaffen, die Entwicklungen im nationalen gewerblichen Straßengüterverkehr aufgrund der weitreichenden Liberalisierungsmaßnahmen in der EG zu beobachten. Eine gleichzeitige Lockerung des nationalen Ordnungsrahmens für Kleinfahrzeuge könnte vor allem im Umzugsverkehr zu bruchartigen Entwicklungen mit nicht überschaubaren Marktstörungen führen.

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zuge der geplanten Änderung der abfallrechtlichen Terminologie (Rückstände/Sekundärrohstoffe/Abfälle) § 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Freistellungsverordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine einheitliche Terminologie sollte sichergestellt werden.